

AKTENEXEMPLAR



Pressemitteilung

Wie bereits früher mitgeteilt worden ist, hatte der Bundesrat das Eidg. Militärdepartement beauftragt, gegen Oberst Hans Rieser, gewesener Militärattaché in Washington und Ottawa, eine beamtenrechtliche Disziplinaruntersuchung anzuordnen und gleichzeitig zu prüfen, ob allenfalls eine militärgerichtliche Voruntersuchung gegen ihn einzuleiten sei. Das Militärdepartement hat in der Folge Herrn Bundesrichter Dr. W. Schönenberger mit der Durchführung der Disziplinaruntersuchung und der Prüfung der weiteren Fragen betraut.

Im Disziplinarverfahren ist Bundesrichter Schönenberger zur Auffassung gelangt, dass Oberst Hans Rieser sich einer schweren Verletzung des in Art. 26 des Beamtengesetzes enthaltenen Verbotes der Annahme von Geschenken schuldig gemacht habe. Sein Verhalten schliesse eine Weiterverwendung im Bundesdienst aus. Das Militärdepartement hat sich dieser Betrachtungsweise angeschlossen und Oberst Hans Rieser im Einvernehmen mit dem Bundesrat durch Entscheid vom 8. Juni 1957 disziplinarisch entlassen. Oberst Hans Rieser hat sich im Verlauf des Verfahrens bereit erklärt, den von ihm bezogenen Provisionsanteil von Fr. 50'000.- dem Bund zur Verfügung zu stellen.

Von einer militärstrafrechtlichen Verfolgung hat das Eidg. Militärdepartement in Uebereinstimmung mit der Auffassung von Bundesrichter Schönenberger und nach Anhören des Oberauditors abgesehen, da Oberst Hans Rieser für die in Frage kommenden Tatbestände dem Militärstrafrecht nicht untersteht. Ein Tatbestand des bürgerlichen Strafrechtes ist, wie bereits früher mitgeteilt, nicht erfüllt.

Im Hinblick auf gewisse Behauptungen in der Oeffentlichkeit ist auf Grund des Untersuchungsergebnisses festzustellen, dass dem Bund aus dem Verhalten Oberst Riesers kein finanzieller Schaden erwachsen ist. Auch hat sich ergeben, dass das Geschäft, im Gegensatz zu anderslautenden Vermutungen und Gerüchten, durch die Kriegstechnische Abteilung sachgemäss behandelt und durchgeführt wurde. Vor allem hatte Oberst Hans Rieser auch keinen Einfluss auf den Entscheid über die Wahl des zu beschaffenden Panzertyps und hat auch nie versucht, einen solchen Einfluss auszuüben.

17.6.57.

EMD Nr. 207.21 v.56

ad acta

aa
Dodis

